

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, Psilocybin zu legalisieren.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 79 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Psilocybin ist ein Indoalkaloid aus der Gruppe der Tryptamine. Es ist bereits seit 25. Februar 1967 durch die Vierte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Vierte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung - 4. BtMGIV) den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt. Psilocybin ist in Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) als nicht verkehrsfähiger Stoff aufgeführt.

Die Aussage, dass nach aktueller Forschungslage sich der Gebrauch klassischer Halluzinogene nicht negativ auf die psychische Entwicklung auswirke, ist derzeit nicht wissenschaftlich belegt. Aktuell kursieren lediglich Hypothesen, welche auch öffentlich im Internet diskutiert werden, die jedoch keinen gesicherten Erkenntnisstand darstellen.

Wissenschaftlich unbestritten ist hingegen, dass Psilocybin zu stark veränderter Wahrnehmung, zu Halluzinationen und zu Panikattacken führen kann. Für eine

Veränderung der betäubungsmittelrechtlichen Einschätzung von Psilocybin besteht daher keine Veranlassung. Ein Verbot zur Verwendung des Stoffes durch Aufnahme in Anlage I des BtMG ist weiterhin begründet.

Eine Verhinderung der Forschung ist gleichfalls nicht zu erkennen. Die Anwendung von Psilocybin zu Forschungszwecken ist unter der Voraussetzung, dass zusätzlich zur Genehmigung einer klinischen Prüfung durch das BfArM und die Ethikkommission eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG vorliegt, grundsätzlich möglich.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.